

Angebotsbeginn: 5. Juni 2013

Endgültige Bedingungen

**Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich-Wien** 

bis zu EUR 5.000.000,--
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000,--

Nachrangige Tier 2 variabel verzinsten Raiffeisen Obligation 2013-2023/13

emittiert unter dem

**EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

Erstausgabepreis: 100 %

Erstvalutatag: 28. Juni 2013

ISIN: AT000B077565

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des § 7 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz erstellt und enthalten Angaben zur **Nachrangige Tier 2 variabel verzinsten Raiffeisen Obligation 2013-2023/13** (die „**Schuldverschreibungen**“) unter dem EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG („**Angebotsprogramm**“) (die „**Endgültigen Bedingungen**“).

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt über das Angebotsprogramm vom 23. Mai 2013 der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG sowie allfällige Nachträge dazu (der „Basisprospekt“) und diese Endgültigen Bedingungen samt allfälligen Anhängen gelesen werden.

Der Basisprospekt sowie allfällige Nachträge im Sinn des § 6 Abs. 1 KMG sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente) verfügbar.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung bezüglich dieser Emission von Schuldverschreibungen beigelegt.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „**Bedingungen**“) lauten wie nachfolgend angeführt:

§ 1 Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

- 1) Angebotsfrist. Die Nachrangige Tier 2 variabel verzinsten Raiffeisen Obligation 2013-2023/13 (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab 5. Juni 2013 öffentlich angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000,-- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 50.000.000,--).
- 3) Erstausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt 100 %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit 110 % festgelegt.
- 4) Erstvalutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 28. Juni 2013 zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von EUR 1.000,-- begeben.

§ 2 Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 3 Status

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 Bankwesengesetz („BWG“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 3 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

Hinweise an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:

- Die Emissionsbedingungen wurden unter Berücksichtigung der erwarteten Umsetzung der Capital Requirement Directive IV (CRD IV) in Österreich und/oder Aufnahme der Capital Requirements Regulation (CRR) als Bestandteil des geltenden österreichischen Rechts erstellt.
„CRD IV“ meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 16. April 2013). „CRR“ meint die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 16. April 2013).
Die CRR und die CRD IV sind zum Datum dieser Emissionsbedingungen noch nicht in Kraft getreten.
- In Bezug auf den Status wird auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht verwiesen, wie sie näher im Risikofaktor „Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen. (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen bei Rechtsänderungen)“ in den Absätzen „Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht“ und „Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit“ beschrieben wird.

§ 4 Verzinsung

- 1) Variable Zinstermine. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Erstvalutatag („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die variablen Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 28. März, 28. Juni, 28. September und 28. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am 28. September 2013 zahlbar. Der letzte variable Zinstermin ist vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der Tilgungstermin gemäß § 5. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) ermittelt.
- 2) Anpassung von variablen Zinstermen. Ist ein variabler Zinstermin kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) erfolgt keine Verschiebung dieses Zinstermens. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 2) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.
- 3) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin bzw. im Fall einer Kündigung gemäß § 6 dem vorzeitigem Rückzahlungstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.
- 4) Variable Verzinsung. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
 - a) Zwei Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende variable Zinsperiode den EURIBOR für drei-Monats-Euro-Einlagen („drei-Monats-EURIBOR“) durch Bezugnahme auf den auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ angegebenen Satz für den drei-Monats-EURIBOR um ca. 11:00 Brüsseler Zeit.
 - b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren Mindest- und Höchstzinssatzes dem gemäß Absatz a) bestimmten drei-Monats-EURIBOR.

- c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist 4 % p.a.. Der Höchstzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist 8 % p.a..
 - d) Falls an einem Zinsberechnungstag der drei-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des drei-Monats-EURIBOR heranzuziehen.
 - e) Falls an einem Zinsberechnungstag der drei-Monats-EURIBOR auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den drei-Monats-EURIBOR auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Einlagen gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von drei Monaten stellen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die Referenzbanken in der Euro-Zone gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag für auf Euro lautende Darlehen gegenüber führenden europäischen Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von drei Monaten stellen. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem drei-Monats-EURIBOR an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag an dem der drei-Monats-EURIBOR auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.
- „Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.
 - g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 5) definierten Zinstagequotienten.
 - h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.
- 5) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).

§ 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 28. Juni 2013 und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des 27. Juni 2023. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am 28. Juni 2023 („Tilgungstermin“) zu 100 % vom Nennwert zurückgezahlt.

§ 6 Kündigung

- 1) Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.
- 2) Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses gemäß Absatz 3) und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz 5) können die Schuldverschreibungen von der Emittentin

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen insgesamt zu 100 % vom Nennwert gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Eine solche Mitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 2) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

- 3) Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint (i) wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz 4), die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist, oder die Schuldverschreibungen als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft würden, oder (ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR der ausstehende Gesamtnennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in das Tier 2 Kapital der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag des Tier 2 Kapitals anwendbaren Beschränkung ist, oder die Schuldverschreibungen als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft würden.

„Tier 2 Kapital“ und „Eigenmittel“ haben die in der jeweils auf die Emittentin anwendbaren Fassung der Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.

- 4) Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenkapitalanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen, einschließlich der Umsetzung von CRD IV und/oder Annahme von CRR.
- 5) Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass (i), soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Emittentin über Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität wie im Zeitpunkt der Rückzahlung anwendbar verfügt und (ii), soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Emittentin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ meint die Österreichische Finanzmarktaufsicht oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin zuständig ist.

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder eine Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.
- 2) Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

TEIL 2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Angaben, die nicht in Teil 1 der Endgültigen Bedingungen oder im Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ im Basisprospekt enthalten sind.

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen“ im Basisprospekt

Weitere Interessen:

[]

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“ im Basisprospekt

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

Weitere Gründe:

[]

Geschätzte Gesamtkosten:

EUR []

nicht anwendbar - Dauerremission

Geschätzter Nettoemissionserlös:

EUR []

nicht anwendbar - Dauerremission

ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE

Rendite

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Rendite“ im Basisprospekt

Rendite:

[] % p.a.

nicht anwendbar (variable Verzinsung)

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Beschlüsse und Genehmigungen“ im Basisprospekt

Weitere Beschlüsse

Beschluss des Vorstandes der RLB NÖ-Wien vom 3. Juni 2013 über die Begebung von nachrangigen Schuldverschreibungen

Weitere Valutatage nach dem Erstvalutatag:

Zeichnungstag plus drei Bankarbeitstage

Zeichnungstag plus [] Bankarbeitstage

[]

Steuern:

siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR BESTEUERUNG“ im Basisprospekt

BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung
von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge:

- Mindestzeichnungsbetrag:
EUR []
- Höchstzeichnungsbetrag:
EUR []

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Investorenkategorien:

- Qualifizierte und nicht-qualifizierte
Anleger
- Ausschließlich qualifizierte Anleger

Märkte:

- öffentliches Angebot in Österreich
- Privatplatzierung in Österreich
- Privatplatzierung in []

Preisfestsetzung

Etwaige Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner in Rechnung gestellt werden:

- Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Kosten: []

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt / Handelseinbeziehung:

- Zulassung an einem Geregelten Markt
 - Wien, Amtlicher Handel
 - Wien, Geregelter Freiverkehr
- Handelseinbeziehung zu einem
MTF/anderen Handelsplatz
 - Wien, Dritter Markt
 - Anderes Multilaterales
Handelssystem
Betreiber: []
- Weder Zulassung zum Handel noch
Handelseinbeziehung

**Erwarteter Termin der Zulassung zum Handel
(wenn bekannt):**

[]

**Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung
zum Handel:**

EUR []

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung ab
EUR 100.000,-- verpflichtend)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

An der Emission beteiligte Berater:

[]

Funktion:

[]

Rating der Anleihe:

Keine gesonderte Bewertung

Bewertung durch Moody's Investor
Service Ltd. *):
(P)Baa1 (vorläufiges Rating),
Ratingüberprüfung auf mögliche
Herabstufung

*) *Moody's Investor Service Ltd. hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.*

**ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG:**

siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG“ im
Basisprospekt

**Bei Daueremissionen: Beginn der
Angebotsfrist** (während der die spätere
Weiterveräußerung oder endgültige
Platzierung der Schuldverschreibungen durch
berechtigte Finanzintermediäre erfolgen kann):

ab 5. Juni 2013

Informationen zum Ende der Angebotsfrist siehe auf der Homepage der Emittentin
(www.raiffeisenbank/Investoren/Angebotsdokumente)

Bei Einmalemissionen: Angebotsfrist (im
obigen Sinn):

[] bis []

Zusätzliche Finanzintermediär(e), an
den/die die Zustimmung zur
Prospektverwendung im Zusammenhang mit
den **gegenständlichen
Schuldverschreibungen** erteilt wurde:

Nicht anwendbar

zusätzliche Finanzintermediär(e):

[]

Informationen von Seiten Dritter

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Börsenzulassung

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse erforderlich sind.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Anhang: Zusammenfassung

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Zusammenfassung gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 486/2012 vom 30. März 2012 besteht aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für die Art von Wertpapieren, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden können, und die RLB NÖ-Wien als Emittentin erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken. Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittent enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

A.	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise
A.1	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. ▪ Der potentielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die im Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, stützen. ▪ Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. ▪ Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2	<p>Zustimmung zur Prospektverwendung</p> <p>Die Zustimmung durch die Emittentin zur Prospektverwendung für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts samt allfälliger Nachträge gemäß § 6 Abs 1 KMG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wurde für alle unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen an bestimmte berechnigte Kreditinstitute erteilt sowie ▪ wird gegebenenfalls im Zusammenhang mit bestimmten Schuldverschreibungen an die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeführten weiteren Kreditinstitute erteilt worden sein. <p>Die Angebotsfrist, innerhalb welcher oder bei Daueremissionen der Beginn der Angebotsfrist, ab welcher der Basisprospekt für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnigte Kreditinstitute verwendet werden kann, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Fall von Daueremissionen wird das Ende der Angebotsfrist auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.</p> <p>Der Basisprospekt darf durch berechnigte Kreditinstitute ausschließlich für Angebote in Österreich oder für das Angebot von Privatplatzierungen in den Märkten, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind, verwendet werden.</p> <p>Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur vollständig und zusammen mit</p>

<p>sämtlichen veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Der Basisprospekt und alle Nachträge sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente) verfügbar.</p> <p style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Hinweis für Anleger: Berechtigte Kreditinstitute haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p>

Abschnitt B - Die Emittentin		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	<p>Gesetzliche Bezeichnung: RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG</p> <p>Kommerzielle Bezeichnung: „RLB NÖ-Wien“ oder „Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien“</p>
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, für die Emittentin geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsanschrift lautet Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>- entfällt -</p> <p>Da das aktuelle finanzpolitische Umfeld aufgrund der Finanzmarkt- sowie der Staatsschuldenkrise instabil ist kann die Emittentin hinsichtlich Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfällen, die voraussichtlich die Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, keine gesicherte Aussage treffen.</p>
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) hält mit 78,58 % die Mehrheit an der Emittentin. Die übrigen Aktien werden von Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten. Die RLB NÖ-Wien ist die wichtigste Beteiligung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. ▪ Die Emittentin ist die Konzernmutter des RLB NÖ-Wien-Konzerns. Die RLB NÖ-Wien hält Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften. Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB). Die RZB ist mit 78,5 % wiederum der größte Aktionär der Raiffeisen Bank International AG (RBI). Die restlichen 21,5 % der Aktien der in Wien börsennotierten RBI befinden sich in Streubesitz.

B.9	Liegen Gewinnprognosen oder – schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	- entfällt - Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Basisprospekt aufgenommen.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	- entfällt - Die Konzernabschlüsse 2011 und 2012 der Emittentin wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin	Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (Konzernabschluss 2012 einschließlich angepassten Vergleichswerten 2011).

	2012	Veränderung ¹⁾	2011 ²⁾
Beträge in Mio. Euro			
Konzernerfolgsrechnung			
Zinsüberschuss nach Kreditvorsorge	104,4	-30,2%	149,5
Provisionsüberschuss	71,9	6,3%	67,6
Handelsergebnis	7,6	-	-1,6
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	93,6	-22,4%	120,6
Verwaltungsaufwendungen	-190,9	2,9%	-185,5
Jahresüberschuss vor Steuern	16,8	-84,5%	108,7
Konzernjahresüberschuss	22,5	-79,7%	110,8
Konzernbilanz			
Forderungen an Kreditinstitute	10.042	-8,0%	10.915
Forderungen an Kunden	10.465	3,7%	10.094
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.643	-12,4%	14.429
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.090	10,9%	7.294
Eigenkapital (inkl. Gewinn)	2.422	7,4%	2.256
Konzernbilanzsumme	32.310	0,7%	32.101
Bankaufsichtliche Kennzahlen³⁾			
Risikogewichtete Bemessungsgrundlage	13.383	-1,2%	13.541
Gesamte Eigenmittel	2.116	4,1%	2.033
Eigenmittelerfordernis	1.138	-1,4%	1.154
Überdeckungsquote	85,9%	9,8 PP	76,1%
Kernkapitalquote Kreditrisiko	11,0%	0,9 PP	10,1%
Kernkapitalquote Gesamt	10,3%	0,9 PP	9,4%
Eigenmittelquote Gesamt	14,9%	0,8 PP	14,1%
Kennzahlen			
Return on Equity vor Steuern	0,7%	-4,0 PP	4,7%
Konzern - Return on Equity	1,0%	-3,8 PP	4,8%
Konzern - Cost/Income Ratio	64,5%	12,3 PP	52,2%
Return on Assets nach Steuern	0,1%	-0,2 PP	0,3%
Risk/Earnings Ratio	35,1%	7,5 PP	27,6%
Zusätzliche Informationen			
Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	1.285	1,5%	1.266
Geschäftsstellen	66	0	66
<p>1) PP = Prozentpunkte</p> <p>2) Das Vorjahr wurde gemäß IAS 8 angepasst.</p> <p>3) Die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien erfolgt ab dem Jahr 2012 auf Einzelinstitutsebene. Auf die freiwillige Darstellung einer Kreditinstitutsgruppe gem. § 24 i.V.m. § 30 BWG (Eigenmittel Berechnung der Kreditinstitutsgruppe) für die RLB NÖ-Wien zu Informationszwecken wird aufgrund des unwesentlichen Unterschieds zur Eigenmittel-Berechnung gem. § 23 BWG (Einzelinstitutsebene) verzichtet.</p>			

<p>B.12</p>	<p>Aussichten der Emittentin</p> <p>Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition</p>	<p>Seit 31. Dezember 2012 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.</p> <p>Seit 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.</p>
<p>B.13</p>	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p>	<p>Zur Stärkung der Kapitalstruktur vor dem Hintergrund der Änderung der regulatorischen Vorschriften (Basel III) hat die RLB NÖ-Wien im Februar 2013 die Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Wertpapieren mit einem Volumen von ca. EUR 1 Mrd. beschlossen.</p> <p>Veränderung im Vorstand per 1. Juli 2013: Dr. Gerhard Rehor beendet seine Vorstandstätigkeit per 30. Juni 2013.</p>
<p>B.14</p>	<p>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die RLB NÖ-Wien steht im mehrheitlichen Besitz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die mit 78,58 % an der RLB NÖ-Wien beteiligt ist. Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien wurde ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. ▪ Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der RZB. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Konzernjahresüberschuss der RLB NÖ-Wien bei.
<p>B.15</p>	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centroe-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.</p> <p>In Wien ist die RLB NÖ-Wien auf das Gewerbekundengeschäft mit kleinen und mittleren Unternehmen, auf Private Banking, auf das Privatkundengeschäft sowie das Kommerzkundengeschäft mit größeren Unternehmen spezialisiert.</p> <p>Die Emittentin ist das regionale Spitzeninstitut der selbständigen Raiffeisenbanken in Niederösterreich.</p> <p>Die Emittentin ist der größte Aktionär der RZB, dem Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe in Österreich.</p>
<p>B.16</p>	<p>Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an der Emittentin; Beherrschungsverhältnisse sowie Angabe, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist</p>	<p>Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 78,58 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien.</p> <p>Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien wurde ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.</p> <p>Die übrigen Aktien werden von den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten.</p>

B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	<p>Moody's Investor Service Ltd. Bank Financial Strength Rating (BFSR): C- Long-term Issuer Rating: A1 Short-term Issuer Rating: P-1 Subordinated Debt Rating: (P)Baa1 (vorläufig)</p> <p>Am 16. 11. 2012 hat Moody's angekündigt, das Rating der Emittentin auf eine mögliche Herabstufung zu überprüfen. Die Frist für die mögliche Herabstufung wurde am 1.3.2013 um voraussichtlich weitere drei Monate verlängert.</p>
------	---	---

C.	Abschnitt C - Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.</p> <p>Gattung: Die variable Verzinsung ist abhängig vom drei-Monats-EURIBOR („EURIBOR“) als Referenzzinssatz. Der variable Zinssatz wird ermittelt in Höhe des EURIBOR. Der Mindestzinssatz ist 4 % p.a.. Der Höchstzinssatz ist 8 % p.a..</p> <p>Wertpapier-Kenn-Nummern: ISIN: AT000B077565</p>
C.2	Währung der Schuldverschreibungen	Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) begeben.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	<p>- entfällt -</p> <p>Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind ohne Einschränkungen übertragbar.</p>
C.8	Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen der Rechte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Den Inhabern der Sammelurkunde stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. ▪ Die Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf eine laufende Verzinsung zum jeweiligen Zinsternin wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. ▪ Die Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Rückzahlung zum jeweiligen Tilgungstermin. ▪ Die nachrangigen Schuldverschreibungen können durch die Emittentin während der Laufzeit aus regulatorischen Gründen gekündigt werden. ▪ Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren. ▪ Die Gutschrift der Zinsen- und/oder Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
		<p>Rang</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.</p> <p><i>Hinweis: Die Emissionsbedingungen wurden unter Berücksichtigung der erwarteten Umsetzung der Capital Requirement Directive IV in Österreich und/oder Aufnahme der Capital Requirements Regulation als Bestandteil des geltenden österreichischen Rechts erstellt.</i></p>
		<p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Siehe dazu das Kündigungsrecht der Emittentin, wie oben beschrieben.</p>
C.9	nominaler Zinssatz	Der variable Zinssatz wird ermittelt in Höhe des drei-Monats-EURIBOR. Der Mindestzinssatz ist 4 % p.a.. Der Höchstzinssatz ist 8 % p.a..
	<p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden</p> <p>Zinsfälligkeitstermine</p> <p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>Angabe der Rendite</p>	<p>Verzinsungsbeginn: 28. Juni 2013</p> <p>Zinstermine: 28. März, 28. Juni, 28. September und 28. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 28. September 2013</p> <p>drei-Monats-EURIBOR</p> <p>Tilgungstermin: 28. Juni 2023 (vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)</p> <p>- entfällt -</p>

	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	<p>Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen.</p> <p>Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten ist, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen.</p>
C.10	wenn die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung haben, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	<p>- entfällt -</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen weist keine derivative Komponente auf.</p>
C.11	Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	<p>Die Emittentin wird einen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse einbringen.</p>

D.	Abschnitt D - Risiken	
		<p>Generell kann sich der Eintritt eines oder mehrerer Risikofaktoren negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen sowie auf die Zinszahlungs- und Tilgungsfähigkeit der Emittentin auswirken.</p>
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nichterfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen von Kunden der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit-, Ausfallsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass Beteiligungserlöse aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse sinken (Beteiligungsrisiko) ▪ Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko) ▪ Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin) ▪ Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Provisionserträge der Emittentin stagnieren oder fallen (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) ▪ Wertschwankungen zwischen dem Euro und anderen Währungen können das Ergebnis und den Cash Flow der RLB NÖ-Wien nachteilig beeinflussen (Währungsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass die vorhandenen Eigenmittel der RLB NÖ-Wien nicht ausreichend sind (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln) ▪ Das Erfordernis der Erhöhung des Kernkapitals kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen (Risiko des Erfordernis der Aufnahme von weiterem Kernkapital) ▪ Gesetzesänderungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, sowie Untersuchungen und Verfahren von Regulierungsbehörden können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko) ▪ Risiko einer verstärkten Regulierung, insbesondere im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch die erwartete Umsetzung von Basel III (Risiko durch die erwartete Umsetzung von Basel III)

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht das Risiko, dass sich die Stabilitätsabgabe nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt (Risiko aus der Stabilitätsabgabe) ▪ Es besteht das Risiko, dass sich die Einführung einer Finanztransaktionssteuer nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt (Risiko im Falle der Einführung einer Finanztransaktionssteuer) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin) ▪ Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) ▪ Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung) ▪ Die Auslösung von sogenannten "Cross Default"-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default) ▪ Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen kann (Länderrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen, wie z.B. die Wirtschafts- und Finanzkrise, negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Kapitalaufnahme und die Geschäftstätigkeit der Emittentin hat (Wirtschaftliches und politisches Risiko, Risiko der Wirtschafts- und Finanzkrise) ▪ Die RLB NÖ-Wien kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten) ▪ Die Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der RBG NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen) ▪ Die Inanspruchnahme der RLB NÖ-Wien aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden)
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Emittentin agiert unter hohem Wettbewerbsdruck und muss sich sowohl gegen große internationale Finanzinstitute als auch etablierte lokale Konkurrenten behaupten (Wettbewerbsrisiko) ▪ Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und –standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen) ▪ Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren) ▪ Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko) ▪ Das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement kann überfordert sein oder versagen (Risiko aus der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement) ▪ Es besteht das Risiko, dass Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien auswirken (IT-Risiko) ▪ Es kann nicht gewährleistet werden, dass Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen auch in Zukunft für die Emittentin tätig sein werden (Risiko aus der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern) ▪ Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben zahlreiche Nebenfunktionen aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen kann (Risiko von Interessenkonflikten aus Nebentätigkeiten von Organmitgliedern der Emittentin)
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Veränderung der Ausfallswahrscheinlichkeit und des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf die Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken (Credit-Spread Risiko; Kursrisiko bei Ratingveränderung) ▪ Bei Kredit finanziertem Erwerb von Schuldverschreibungen kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen (Risiko bei Kreditfinanzierung) ▪ Die Volatilität des von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld abhängigen Marktes für Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf die Kurse der Schuldverschreibungen auswirken (Marktrisiko Schuldverschreibungen) ▪ Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert ausgegangen werden (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung)

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen (Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen) ▪ Aufgrund eines Widerrufs oder einer Aussetzung des Handels mit Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen kommen (Risiko der Handelsaussetzung) ▪ Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit) ▪ Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko) ▪ Bei einer Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin kann für den Anleger eine negative Abweichung gegenüber der erwarteten Rendite eintreten, eine Wiederveranlagung nur zu geringeren Renditen möglich sein bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen (Kündigungsrisiko) ▪ Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen (Risiko von nachrangigen Schuldverschreibungen) ▪ Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen bei Rechtsänderungen) ▪ Zur Besicherung übertragene Vermögenswerte der Emittentin können das Insolvenzrisiko in Bezug auf unbesicherte Schuldverschreibungen erhöhen (Risiko von unbesicherten Schuldverschreibungen) ▪ Die Rendite von Schuldverschreibungen kann durch Transaktionskosten verringert werden (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten) ▪ Zinszahlungen/Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen können möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden (Wiederveranlagungsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko des Verzugs/Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Operationelles Risiko)
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite von Schuldverschreibungen verringern (Steuerliches Risiko) ▪ Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein (Verkaufsbeschränkungen) ▪ Ein österreichisches Gericht kann für Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung) ▪ Kurse, Verzinsung und Rückzahlung von Schuldverschreibungen können durch irrationale Faktoren negativ beeinflusst werden (Risiko irrationaler Faktoren)
E.	Abschnitt E - Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	<p>Der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen dient der Refinanzierung und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien.</p> <p>Die Begebung von nachrangigen Schuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Schuldverschreibungen werden qualifizierten und nicht qualifizierten Investoren in Österreich im Weg eines öffentlichen Angebots angeboten.</p> <p>Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) von Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum Erstvalutatag zurückziehen.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenskonflikte	<p>Sofern Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich (oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute) in den Vertrieb von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, erhalten diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen.</p> <p>Potentielle Interessenskonflikte zwischen der Emittentin und den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken oder anderen Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich sind der Emittentin in diesem Zusammenhang nicht bekannt.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Es werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.</p>